



WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE LANGKAMPFEN VOM 01.09.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 04.07.2023 unter Punkt 3 der Tagesordnung aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgende Wasserbenützungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Langkampfen Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage oder UV-Anlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse bzw. die Fläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen:
 - ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen
 - Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche
 - Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände
 - Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche
 - Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche
 - Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g der Tiroler Bauordnung 2018

- Almhäuser, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos
 - bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2018
 - Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,00 pro m³ Baumasse.
- (4) Für offene Schwimmbecken und Fischteiche im Freien über 10.000 Liter Fassungsvermögen ist eine Anschlussgebühr pro m³ Fassungsvermögen in Höhe von € 3,00 zu entrichten.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Falle von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
- (2) Der Gebührenanspruch für die laufenden Gebühren und der Zählergebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück/Objekt € 50,00, womit ein Wasserbezug von 50 m³ abgegolten ist (= Mindestmenge).
- (4) Die über die Mindestmenge lt. Absatz 3 hinausgehende laufende Gebühr bemisst sich an dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch. Die laufende Gebühr beträgt € 1,00 / m³.
- (5) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle der Wasserzähler ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Sie beträgt je nach Nenngröße im Jahr:

Wasserzähler mit Nenngröße:	Zählergebühr:
bis 4 m ³ / h	€ 20,00
bis 10 m ³ / h	€ 35,00
bis 16 m ³ / h	€ 60,00
Bis 80 m ³ / h	€ 400,00
Bis 150 m ³ / h	€ 850,00

- (6) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind halbjährlich zum 15.05 und 15.11. per Bescheid vorzuschreiben.
- (7) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Hydranten-Benützung

- (1) Die gemeindeeigenen Hydranten dienen ausschließlich der Brandbekämpfung und dürfen nur durch die Langkampfer Feuerwehren zu Einsatz- und Übungszwecken sowie nach Genehmigung des Bürgermeisters durch den Gemeindebauhof ausnahmsweise für andere Zwecke benützt werden.
- (2) Gemeindebewohner können für die Befüllung von Schwimmbecken oder kurzfristige Arbeiten mit hohem Wasserverbrauch um die Verwendung von Hydranten ansuchen. Nach der schriftlichen Genehmigung erfolgt die Handhabung der Hydranten ausschließlich durch den Gemeindebauhof (Verplombung, Spülung, Einbau Wasserzähler ...).
- (3) Für die Benützung von Hydranten bis max. 48 Stunden fällt eine einmalige Pauschale von € 75,00 an, die dem Antragsteller nach der Inanspruchnahme verrechnet wird. Zusätzlich fallen Wasser- und Kanalbenützungsgebühren an, die vom verpflichtend zu installierenden Wasserzähler gemessen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen
Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.07.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur